

## Bedingungen für die Ausgabe und Verwendung von Marchfelder Bank-Kundenkarten

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Marchfelder Bank-Kundenkarten ohne Funktion zur Benützung von Geldausgabeautomaten und bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des Debitkarten-Services.

### 1. Kontobeziehung/Kartenberechtigter

Marchfelder Bank-Kundenkarten (im Folgenden als Karten bezeichnet) werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die einzeln Verfügungsberechtigte Kontoinhaber sind oder denen der Kontoinhaber die Einzelzeichnungsberechtigung erteilt hat (alle nachfolgend als Kartenberechtigter bezeichnet). Die Bank ist berechtigt, die Ausgabe der Karte im (Post-)Versandweg vorzunehmen.

### 2. Eigentum

Die Karte samt den auf ihr ausgewiesenen bzw. gespeicherten Daten bleiben Eigentum der Bank.

### 3. Entgeltänderungen

Entgeltänderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB).

### 4. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

#### 4.1. Verwahrung der Karte

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig.

#### 4.2. Meldepflichten

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Karte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Karte zu veranlassen.

#### 4.3. Ablauf der Karte

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der Karte zu sorgen.

### 5. Sperre

#### 5.1. Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- Über den Sperrnotruf -0800 204 8800 oder aus dem Ausland +43 1 204 8800.
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

#### 5.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Karten bzw. einzelner Karten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

#### 5.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur **Debitkarte** vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- c) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
  - i. entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - ii. beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht

### 6. Haftung des Kontoinhabers

#### 6.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Karte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

#### 6.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber der Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

### 7. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge inklusive der Entgelte gemäß Punkt 3 aus einem Einsatz der Karte auf dem Konto zu belasten.

Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten bzw. zwischen dem Kontoinhaber und dem (der) Zeichnungsberechtigten können der Bank nicht entgegengehalten werden.



**8. Geltungsdauer und Kartenerneuerung**

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Bank dem Kartenberechtigten vor Ende der Gültigkeitsdauer eine neue Karte zur Verfügung stellen. Bei nicht einwandfreier Kontogebahrung ist die Bank berechtigt, die sofortige Rückgabe der Karte zu verlangen oder die Karte zu sperren.

**9. Änderung der Bedingungen**

Eine Änderung der Bedingungen muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Nicht die Hauptleistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen der Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. . Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung im Electronic-Banking unter „Mitteilungen“ vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Electronic-Banking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Electronic-Banking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Electronic-Banking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten e-mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene e-mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Electronic-Banking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Kundenrichtlinien hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

**10. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".